

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgerbeschwerde gem. § 24 GO: LKW Verbot in der Göteborgstraße/Stockholmer Allee (Az.: 02-1600-81/13)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.03.2014

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund der rechtlichen Vorschriften sieht die Bezirksvertretung jedoch keine Möglichkeit, das Parken von LKW im Bereich Göteborgstraße/Stockholmer Allee weiter einzuschränken. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird gebeten, den Bereich weiterhin regelmäßig zu kontrollieren.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe über das Abstellen von LKW im Bereich Göteborgstraße/Stockholmer Allee in Köln-Chorweiler und der damit verbundenen Lärmbelästigung in den Morgenstunden.

Die Verwaltung hat die Situation im Rahmen einer Ortsbegehung geprüft. Die Göteborgstraße und die Stockholmer Allee liegen in einem reinen Wohngebiet, sodass hier die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 a, Punkt 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angewendet werden können. Dieser Paragraph besagt, dass das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht, innerhalb geschlossener Ortschaften, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, unzulässig ist.

Regelmäßig im Sinne der StVO bedeutet, dass es mindestens ein – bis zweimal wöchentlich wiederkehrend erfolgen muss. Gelegentliches Parken von LKW in der Göteborgstraße und Stockholmer Allee ist zulässig.

Nach § 30 Abs. 1 StVO ist bei Benutzung von Kraftfahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastung zu vermeiden. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr ist einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Gemäß § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Der Bereich Göteborgstraße/ Stockholmer Allee wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln überwacht. Der Großteil der bei regelmäßigen Ü-

berprüfungen dort angetroffenen LKW hat jedoch ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,49 t und fällt somit nicht unter die Regelung des § 12 Abs. 3 a der Straßenverkehrsordnung. Aufgrund dessen können diese Fahrzeuge dort regulär parken. Fahrzeuge über 7,5 t werden bei nachgewiesenem regelmäßigem Parken entsprechend verwarnt.

Bauartbedingt verfügen Lastkraftwagen über Druckluftbremsen, die vor Fahrtantritt erst einen entsprechenden Betriebsdruck aufbauen müssen. Ansonsten ist das Fahrzeug nicht betriebsfähig. Dazu ist es erforderlich, dass der Motor läuft. Anhängig vom vorhandenen Restdruck in der Bremsanlage kann dies im Einzelfall leider bis zu 10 Minuten dauern.

Da es sich hierbei aber nicht um unnötige Lärm oder Abgasbelastigung nach § 30 der Straßenverkehrsordnung handelt, hat der Ordnungs- und Verkehrsdienst in diesen Fällen keine Ahndungsmöglichkeit.

Anlagen